



Republik Österreich

**Datenschutz
behörde**

A-1080 Wien, Wickenburggasse 8

Tel.: +43-1-52152-2569

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

DVR: 0000027

**Angaben zur Datenanwendung
Meldung einer Datenanwendung (gemäß Anlage 2 DVRV 2002BGBl. II Nr. 24/2002)**

Art der Meldung:

- Neumeldung einer Datenanwendung
 Änderung einer Datenanwendung

Bezeichnung der Datenanwendung und Zweck der Datenanwendung

Verkehrskameras zur Sicherung und Steuerung des Verkehrs hinsichtlich Verkehrsaufkommen, Verkehrsfluss, Ampelstörungen, Überlastungen, Veranstaltungen und Baustellen.
Es erfolgt keine Aufzeichnung (Speicherung) und Datenverarbeitung. Zur Zeit sind 17 Verkehrskameras in Betrieb. Ein Netzausbau erfolgt sukzessive.

Registernummer:

0051853

Nummer der Datenanwendung

0051853/108

Name (sonstige Bezeichnung) und Anschrift des Auftraggebers:

Magistrat der Stadt Graz
Hauptplatz 1
8011 Graz
Österreich

Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers:

Tel.: 0316 872 2336
walther.nauta@stadt.graz.at

Vertreter des Auftraggebers:

Vertreter des Auftraggebers in der EU bei der Datenanwendung:

Datenschutzbeauftragter:

DI Mag. Josef Schmid ITG - Informationstechnik Graz GmbH
Schmiedgasse 26
8010 Graz

Österreich
Tel.: 0316-872-8413
josef.schmid@itg.graz.at

Die Datenanwendung gehört zum

- privaten Bereich
 öffentlichen Bereich

Die Datenanwendung erfolgt

- automationsunterstützt
 manuell

Angaben zur Anwendbarkeit der Vorabkontrolle (§ 18 Abs. 2 DSG 2000):

- Verwendung von sensiblen Daten
 Verwendung von strafrechtlich relevanten Daten
 Vorliegen eines Kreditinformationssystems
 Vorliegen eines Informationsverbundsystems
 Videoüberwachung (gemäß § 50c DSG 2000)
 Vorliegen keiner der Voraussetzungen

Rechtsgrundlage(n) für die gemeldete Datenanwendung

§98f. Straßenverkehrsordnung
IdF BGBl I 2009/16.

- (1) Soweit dies 1. für die Regelung sowie die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs oder
2. für die Erfüllung der den Behörden und Straßenerhaltern²⁾ gesetzlich obliegenden Aufgaben erforderlich ist, dürfen die Behörden und Straßenerhalter zur Beobachtung des Verkehrsgeschehens³⁾ technische Einrichtungen zur Bildübertragung einsetzen.
(2)⁴⁾ Eine bildgebende Erfassung, die eine Identifizierung von Personen oder Fahrzeugen ermöglicht, ist jedoch nur zulässig, soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist, um die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen.
(3) Eine Speicherung von gemäß Abs. 1 gewonnenen Daten ist nicht zulässig.

Bescheid der Datenschutzbehörde (Internationaler Datenverkehr gemäß § 13 DSG 2000):

Bescheid der Datenschutzbehörde (Auflagenbescheid gemäß § 21 Abs. 2 DSG 2000):

Besondere Angaben zum Inhalt der Datenanwendung:

Betroffene Personengruppen	Datenarten	Nummern der Empfängerkreise
Teilnehmer am Straßenverkehr	Bilddaten	

Beabsichtigte Übermittlungen aus dieser Datenanwendung:

Nummer und Bezeichnung des Empfängerkreises	Rechtsgrundlage für die Übermittlung
---	--------------------------------------